

Beitragsordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Wedel

Seite 1

Das „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen“ (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) regelt in Schleswig-Holstein die rechtlichen und finanziellen Bedingungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen. Nach § 25 KiTaG werden die Betriebskosten finanziert durch Landeszuschüsse, Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe und der Gemeinden, sowie Eigenleistungen des Trägers. Die Erhebung der Teilnahmebeiträge (Beiträge) für die Kindertageseinrichtungen in Wedel wird durch diese Beitragsordnung geregelt.

1. Aufnahme

Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf Antrag bei der Kindertagesstätte. Für die Aufnahme ist ein Beitrag von 5,50 € zu zahlen.

2. Vertrag

Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Beitrag ab dem Zeitpunkt zu zahlen, der in der Aufnahmebestätigung des Trägers festgelegt wird. Die mit der Kindertagesstätte vertraglich vereinbarte Betreuungszeit ist verbindlich.

3. Beitrag

Die Beiträge werden nach der in den „Richtlinien des Kreises Pinneberg über die Erstattung von Kosten der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren und über Zuwendungen an Träger von Kindertageseinrichtungen zu den laufenden Kosten“ (Richtlinien) für die Kostenerstattung festgelegten Höhe erhoben. Die Beiträge werden jährlich angepasst.

3.1. Regelbeitrag

Der Regelbeitrag für eine Betreuungszeit an 5 Wochentagen von montags bis freitags beträgt ab 1.8.2014 je Kalendermonat:

- | | |
|---|----------|
| a) für einen Ganztagsplatz | 293,00 € |
| b) für einen Halbtagsplatz | 146,50 € |
| c) für einen Ganztagskrippenplatz und für den Platz eines Kindes im Krippenalter in einer altersgemischten Gruppe | 439,00 € |
| d) für einen Halbtagskrippenplatz und für einen Halbtagsplatz eines Kindes im Krippenalter in einer altersgemischten Gruppe | 219,50 € |
| e) Für die Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Beitrag als Regelbeitrag festgesetzt. | |

Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit 8 oder mehr Stunden, ein Halbtagsplatz ist ein Platz mit 4 Stunden Betreuung am Vor- oder Nachmittag, jeweils ohne Früh- und/ oder Spätdienst.

3.2. Zu- oder Abschlag

Bei verkürzter und/oder verlängerter Betreuungszeit sowie bei Inanspruchnahme von Früh- oder Spätdienst vermindert oder erhöht sich der Beitrag für jede angefangene halbe Stunde

- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) für Kinder im Krippenalter um | 26,00 € |
| b) für alle anderen Kinder | 18,00 € |

3.3. Kindergartenähnliche Einrichtungen

Kindergartenähnliche Einrichtungen sind Einrichtungen, die nicht in vollem Umfang den personellen, räumlichen, zeitlichen und organisatorischen Mindestanforderungen für Kindertagesstätten entsprechen.

Beitrag pro Betreuungsstunde	6,50 €
------------------------------	--------

4. Ermäßigung

Eine Ermäßigung des Regelbeitrags kann erfolgen

- a) für Familien mit geringerem Einkommen unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Zahl der Kinder
- b) als Geschwisterermäßigung für das 2. Kind um 30%, für das 3. Kind um 60% und alle weiteren Kinder um 100%.

Für die Berechnung der Ermäßigung gelten die in den Richtlinien festgelegten Kriterien. Abweichend von den Richtlinien werden beim Einkommensüberhang 55% eingesetzt.

5. Ermäßigung für die Betreuung am Nachmittag

Die Stadt Wedel übernimmt darüber hinaus für alle Kinder die Kosten i. H. v. 20 Prozent auf den festgesetzten Teilnahmebeitrag für die Betreuung in einer Nachmittagsgruppe mit einer Betreuungszeit von mindestens 20 Wochenstunden.

6. Antrag auf Beitragsermäßigung

Die Ermäßigung des Beitrags kann nur auf dem vorgeschriebenen Formular bei der Stadt Wedel beantragt werden. Die Antragstellung soll bis zu zwei Wochen nach Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte erfolgen, außerdem vom 01.03. bis zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres für das neue Kindergartenjahr. Bei Verlust des Arbeitsplatzes und/oder anderen gravierenden Veränderungen ist eine Antragstellung jederzeit möglich.

Die/der Antragsteller/in hat die Voraussetzungen der Beitragsermäßigung innerhalb der Antragsfrist nachzuweisen. Sie/Er hat sämtliche zu diesem Zweck verlangten Unterlagen beizubringen. Für die Beibringung aller oder bestimmter Unterlagen kann eine Nachfrist gesetzt werden.

Bei neu aufzunehmenden Kindern wird die Beitragsermäßigung ab Aufnahmetag, bei Verlust des Arbeitsplatzes und/oder anderen gravierenden Veränderungen ab einem früheren Tag gewährt, jedoch frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Die Beitragsermäßigung endet in jedem Falle an dem auf ihren Beginn folgenden 31. Juli. Für die Zeit danach bedarf es eines neuen Antrags und neuer Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Ändern sich die der Beitragsermäßigung zugrunde liegenden persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, so wird der Beitrag aufgrund der geänderten Verhältnisse für die Zeit ab dem auf die Änderung folgenden Monat neu berechnet.

Wer Beitragsermäßigung erhält, ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

7. Beitragszahlung

Der Beitrag ist monatlich im Voraus bis zum 05. des Monats zu zahlen.

Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Kindertagesstätte - aus welchem Grund auch immer - nicht besucht oder diese geschlossen ist. Bleibt die Kindertagesstätte länger als vier Wochen geschlossen, wird der anteilige Beitrag erstattet.

Neben dem Beitrag sind die bekannt gegebenen Kosten für Mittagessen und Getränke gesondert zu zahlen. Die Beitragsermäßigung gilt nicht für diese Kosten.

8. Kündigung

Der Kindertagesstättenplatz kann mit einer Frist von sechs Wochen zum 31.03., 31.07., 30.09. und 31.12. jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Wedel, den 26.05.2014



Der Bürgermeister